

§ 1 PEV 2019 Gegenstand der Poststatistik

PEV 2019 - Post-Erhebungs-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für die Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung auf dem Gebiet des Postwesens führt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH statistische Erhebungen durch, erstellt Statistiken und veröffentlicht gemäß § 7 Abs. 2 Publikationen. Aus der Veröffentlichung dürfen sich keine Rückschlüsse auf Daten einzelner Unternehmen ableiten lassen. Letzteres gilt nicht, wenn der Postdiensteanbieter ausdrücklich einer Veröffentlichung zugestimmt hat.
2. (2) Folgende Statistiken sind zu erstellen:
 1. 1.Quartalswerte bzw. Jahreswerte über Sendungsmengen und korrespondierende Umsätze,
 2. 2.Jahreswerte über die Anzahl der Annahmestellen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 3. 3.Jahreswerte über die Anzahl der Briefkästen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 4. 4.Jahreswerte über die Anzahl der Verteilzentren bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 5. 5.Jahreswerte über die Anzahl der Abholstationen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 6. 6.Jahreswerte über die Anzahl der Landabgabekästen bzw. vergleichbarer Einrichtungen und der damit versorgten Haushalte,
 7. 7.Jahreswerte über die Anzahl der Hausbrieffachanlagen bzw. vergleichbarer Einrichtungen,
 8. 8.Quartalswerte über betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu Beschäftigten,
 9. 9.Jahreswerte über Investitionen im Postsektor,
 10. 10.Jahreswerte zur Anzahl der im ersten, zweiten oder einem weiteren Zustellversuch an verschiedenen Zustellpunkten zugestellten Paketsendungen,
 11. 11.Jahreswerte über verloren gegangene Sendungen,
 12. 12.Jahreswerte über Beschwerden bei den Postdiensteanbietern,
 13. 13.Jahreswerte zu Nachhaltigkeitskennzahlen,
 14. 14.Halbjahreswerte über Beschäftigte von Paketzustelldiensteanbietern,
 15. 15.Jahreswerte zu Unterauftragnehmern von Paketzustelldiensteanbietern,
 16. 16.Jahresangaben zu öffentlich zugänglichen Preislisten von Paketzustelldiensteanbietern.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at